

NOTARHANDBUCH

Rembert Süß
(Hrsg.)

Erbrecht in Europa

5. Auflage



Deutscher**Notar**Verlag

Süß (Hrsg.)

Erbrecht in Europa

NOTARHANDBUCH

Erbrecht in Europa

5. Auflage 2025

Herausgegeben von
Rechtsanwalt
Dr. Rembert Süß,
Würzburg



Deutscher**Notar**Verlag

Zitiervorschlag:

Süß/Bearbeiter, Erbrecht in Europa, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und der per Download bereitgestellten Daten.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

info@notarverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Lizenzausgabe des zerb verlags – eine Marke der Juristische Fachmedien Bonn GmbH

Copyright 2025 by Deutscher Notarverlag, Bonn

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: L.E.G.O. S.p.A., Stabilimento di Lavis, I-38015 Lavis (TN)

ISBN 978-3-95646-312-9

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über

<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Nun haben Sie von diesem Führer durch das Europäische Erbrecht schon die fünfte Auflage vorliegen. Parallel zu dieser runden Auflage ist die Anzahl der Länderberichte auf fünfzig angewachsen. Die Europäische Integration und die Bedeutung der Europäischen Idee nehmen trotz Widerstands aus gewissen politischen Kreisen zu. Das zeigt sich auch im Erbrecht.

Der Vergleich der Auflagen zeigt, dass das Erbrecht weiterhin ein lebendiges Rechtsgebiet ist. „Große“ Reformen in vielen Ländern, wie z.B. in Frankreich, Rumänien, Tschechien, Österreich, Belgien, Ungarn und der Schweiz, der immer weitere Rückzug des Elternpflichtteils, die Wiedereinführung des gemeinschaftlichen Testaments in vielen osteuropäischen Staaten und nicht zuletzt das gesetzliche Erbrecht für gleichgeschlechtliche Ehen und Partnerschaften zeigen, dass gleichförmige Trends nicht notwendig zur Einheitlichkeit führen müssen.

Auch in dieser Auflage sind personelle Änderungen zu verzeichnen: Zunächst beklagen wir das frühzeitige Versterben von Ralf Sedlmayr, unserem Experten für norwegisches Erbrecht. Prof. Dr. Line Olsen-Ring und Prof. Dr. Gerhard Ring sind hilfsbereit in die Lücke gesprungen und haben auf Basis des neuen Erbgesetzes von 2021 den Beitrag rundum erneuert.

Der Bericht zu Italien wird von Herrn Dr. Anton Wiedemann nun in Kooperation mit Frau Giulia Novelli aus Verona erstellt. Herr Dr. Franz Haunschmidt aus Linz hat seinen Bericht zum Erbrecht in Österreich an seine Tochter Mag. Johanna Haunschmidt abgegeben. Herr Dr. Lubomir Guedjev führt den Länderbericht Bulgarien fort, nachdem Frau Stela Ivanova schon zur 4. Auflage ausgefallen war. Auch von Frau Yvonne Goldammer (Litauen), von Herrn Martin Řiha (Tschechien) und von Frau Dr. Margareta Sovova (Slowakei) müssen wir uns verabschieden. An ihrer Stelle wirken nun Herr Hans Lauschke, Frau Dr. Magdalena Pfeiffer und Prof. Dr. David Elischer sowie Frau Dr. Jana Markechová mit. Neu dabei ist auch Dr. Max Kübler-Wachendorff mit einem Beitrag zum internationalen Verfahrensrecht in Erbrechtsangelegenheiten.

Ich danke allen mitwirkenden und den ausgeschiedenen Autoren für ihre engagierte Mitarbeit. Viele von ihnen haben einen arbeitsintensiven Beruf und/oder Familie und opfern wertvolle Zeit. Ohne Leidenschaft für die Sache wäre diese Leistung nicht denkbar.

Ganz besonders möchte ich auch Frau Marita Blaschko vom zerb verlag danken, die stets initiativ, selbstständig, engagiert und erfahren dafür gesorgt hat, dass das Gesamtwerk in gewohnter Qualität und geplanter Frist erscheinen kann.

Würzburg, im September 2024

Dr. Rembert Süß

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autoren	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Allgemeines Literaturverzeichnis	XIX
Allgemeiner Teil	
§ 1 Die Europäische Erbrechtsverordnung	1
§ 2 Die Bestimmung des Erbstatuts nach der EuErbVO	25
§ 3 Regelungsbereich des Erbstatuts und Abgrenzung zu anderen Statuten	91
§ 4 Erbfallbezogene Verfügungen	141
§ 5 Grenzen der Anwendung ausländischen Erbrechts	173
§ 6 Das Europäische Nachlasszeugnis	191
§ 7 Internationales Erbverfahrensrecht	209
§ 8 Grundzüge des deutschen internationalen Erbschaftsteuerrechts	253
Länderberichte	
Albanien	303
Andorra	307
Belgien	311
Bosnien und Herzegowina	379
Bulgarien	421
Dänemark	441
Deutschland	485
Estland	559
Finnland	579
Frankreich	603
Griechenland	667
Großbritannien: England und Wales	699
Großbritannien: Schottland	743
Irland	757
Island	811
Italien	819
Katalonien	907

Kosovo	939
Kroatien	943
Lettland	961
Liechtenstein	973
Litauen	981
Luxemburg	999
Malta	1035
Moldawien	1039
Monaco	1043
Montenegro	1047
Niederlande	1053
Nordmazedonien	1089
Norwegen	1093
Österreich	1115
Polen	1155
Portugal	1183
Rumänien	1231
Russische Föderation	1245
San Marino	1267
Schweden	1271
Schweiz	1315
Serbien	1383
Slowakei	1391
Slowenien	1419
Spanien: Gemeinspanisches Recht	1455
Spanien: Balearische Inseln	1543
Tschechien	1581
Türkei	1617
Ukraine	1653
Ungarn	1659
Weißrussland (Republik Belarus)	1727
Zypern (Republik Zypern)	1737
Zypern (Nord)	1743
Stichwortverzeichnis	1747

Autorenverzeichnis

Rechtsanwalt Serge Bekgulyan, LL.M. (Berkeley)
Mag. iur. (Köln), Dipl.-Jur. (Moskau), WEISSRUSSLAND

Vandeadvokaat (estn. Rechtsanwältin) Aet Bergmann
Advokaadibüroo Supremia – bnt attorneys in CEE, Telliskivi 60/1, EST-10412 Tallinn,
Tel.: +372/6008555, aet.bergmann@bnt.eu, ESTLAND

Notar Dr. Christoph Döbereiner
Pfisterer und Döbereiner Notare, Marstallstr. 11, 80539 München, Tel.: +49/8924214780,
Fax: +49/8924214782, info@pd-notare.de, FRANKREICH

Rechtsanwältin und Fachanwältin SAV Erbrecht Andrea Dorjee-Good
TEP, Schellenberg Wittmer AG, Rechtsanwälte, Löwenstrasse 19, CH-8001 Zürich,
Tel.: +41/442155252, Fax: +41/442155200, andrea.dorjee@swlegal.ch, SCHWEIZ

Prof. JUDr. PhDr. David Elischer, PH.D.
Univerzita Karlova, Právnická fakulta, nám. Curieových 7, CZ-11640 Praha 1,
elischer@prf.cuni.cz, TSCHECHIEN

Rechtsanwalt und Advokat Dr. jur. Ansgar Firsching, LL.M.
Advokatfirman Gärde & Partners AB, Danderydsgatan 14, S-114 26 Stockholm,
Tel.: +46/86600041, Fax: +46/86600051, ansгар.firsching@gardepartners.se, SCHWEDEN

Notarin Dr. Susanne Frank, lic. en droit (Paris)
Notare Dr. Susanne Frank und Dr. Wolfram Schneeweiss, Residenzstraße 27, 80333
München, Tel.: +49/892901410, Fax: +49/89296360, frank@notare-frank-schneeweiss.de,
LUXEMBURG

Abogada (span. Rechtsanwältin) Rocío García Alcázar
Löber Steinmetz & García, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Stadtwaldgürtel 24,
50931 Köln, Tel.: +49/221/82829709, Fax: +49/221/790764532, r.garcia@loeber-
steinmetz.de, www.loeber-steinmetz.de, SPANIEN und BALEAREN

Rechtsanwalt Dr. Lubomir N. Guedjev
Rheinstraße 48, 65185 Wiesbaden, ra-guedjev@t-online.de, BULGARIEN

Mag. Johanna Haunschmidt, Notariatskandidatin
c/o Notariat Dr. Edwin Frieser, A-1150 Wien, Mariahilfer Straße 135,
Tel.: +43/01/89400050, Fax: +43/01/8940009, johanna.haunschmidt@notar.at,
ÖSTERREICH

Avukat Memet Kiliç, LL.M.
Anwaltskanzlei Kiliç & Kiliç, Kolbenzeil 8/1, 69126 Heidelberg, Tel.: 0151/22981656,
kanzlei.kilic@gmail.com, TÜRKEI

Rechtsanwalt Theis Klauberg, LL.M.
Klauberg BALTICS Rechtsanwälte, Elizabetes iela 85A, LV-1050 Riga,
Tel.: +371/67770504, Fax: +371/67770527, theis.klauberg@klauberg.legal, LETTLAND

Rechtsanwalt Karl-Friedrich v. Knorre
Luisenstr. 3, 63067 Offenbach am Main, Tel.: +49/69945199850, Fax: +49/69945199855,
office@vonknorre-legal.de, FINNLAND

Dr. Maximilian Kübler-Wachendorff, Notarassessor

Deutsches Notarinstitut, Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, maximilian.kuebler-wachendorff@notare-mail.de, § 7 INTERNATIONALES ERBVERFAHRENSRECHT

Notar Sławomir Łakomy

Kancelaria Notarialna, ul. Lenartowskiego 1/1, PL-62-095 Murowana Goślina, Tel.: +48/618118141, Kancelaria.murowana@gmail.com, POLEN

Prof. Dr. Albert Lamarca i Marquès

Universitat Pompeu Fabra, Ramon Trias Fargas 21-25, E-08005 Barcelona, Tel.: +34/935421914, albert.lamarca@upf.edu, KATALONIEN

Jurist Hans Lauschke

bnt attorneys in CEE, K. Kalinausko g. 24-401, LT-03107 Vilnius, Tel.: +370/52121627, Fax: +370/52121630, hans.lauschke@bnt.eu, LITAUEN

Rechtsanwalt Alexander A. Ließem

Dipl.-Verwaltungswirt (FH), WEISSRUSSLAND

Rechtsanwältin Mr. Dr. Arlette R. van Maas de Bie

Mediatorin, Coach, Van Maas de Bie Advocatuur Mediation Coaching, Weyerweg 2, NL-5704 CR Helmond, Tel.: +31/641185500, arlette@vanmaasdebie.nl, NIEDERLANDE

Rechtsanwältin JUDr. Jana Markechová

Bajkalská 5/C, SK-83104 Bratislava, Tel.: + 421/903435553, jana.markechova@jmjlegal.sk, SLOWAKEI

Rechtsanwalt und Steuerberater Helge Masannek

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg, Tel. +49/91191931681, helge.masannek@roedl.com, RUSSISCHE FÖDERATION

Rechtsanwältin Ivana Mikulić, LL.M., Maître en Droit

Cuvilliesstraße 14, 81679 München, Tel.: +49/8941079606, Fax: +49/8941079607, info@eu-law.biz, KROATIEN

Rechtsanwalt Jakub Müller-Judenau

radca prawny, Kancelaria Radcy Prawnego, ul. Moniuszki 5/6, PL-62-200 Gniezno, Tel.: +48/516426634, jakub.mj@jmjkancelaria.pl, POLEN

Giulia Novelli

Doktorandin, Universität Verona, Via Santissima Trinitá 7, I-37122 Verona, giulia.novelli@univr.it, ITALIEN

Notar Dr. Felix Odersky

Sparkassenplatz 9, 85221 Dachau, Tel.: +49/81315699180, Fax: +49/813156991829, notare@dachau-sparkassenplatz.de, GROSSBRITANNIEN: ENGLAND UND WALES, GROSSBRITANNIEN: SCHOTTLAND

Prof. Dr. Line Olsen-Ring, LL.M.

Honoraryprofessorin für Skandinavisches Recht an der Universität Leipzig, freiberufliche Übersetzerin für den EuGH, olsenring@gmx.de, www.ring-prof.de, DÄNEMARK, NORWEGEN

Rechtsanwältin Dr. Beate Paintner

Rechtsanwälte Paintner PartGmbH, Neustadt 506, 84028 Landshut, Tel.: +49/8719311142, Fax: +49/8719311143, beate.paintner@ra-paintner.de, ISLAND

Doz. Dr. Magdalena Pfeiffer

Univerzita Karlova, Právnická fakulta, nám. Curieových 7, CZ-11640 Praha 1,
pfeiffer@prf.cuni.cz, TSCHECHIEN

Prof. Dr. Meliha Powlakić

Juristische Fakultät der Universität Sarajevo, Obala Kulina bana 7, BIH-71000 Sarajevo,
Tel.: +387/33483640, Fax: +387/33206355, m.powlacic@pfsa.unsa.ba,
melihapd@gmail.com, BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Notar Prof. Thomas Reich

Seitzstraße 8d/III, 80538 München, Tel.: +49/892908280, Fax: +49/892908280, § 8
GRUNDZÜGE DES DEUTSCHEN INTERNATIONALEN ERBSCHAFTSTEUER-
RECHTS, DEUTSCHLAND (TEIL H.)

Prof. Dr. Gerhard Ring

gerhard-ring@web.de, www.ring-prof.de, DÄNEMARK, NORWEGEN

ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf

Rechtswissenschaftliche Fakultät Wien, Institut für Europarecht, Internationales Recht
und Rechtsvergleichung, Schottenbastei 10–16, A-1010 Wien, Tel.: +43/01427735124,
claudia.rudolf@univie.ac.at, SLOWENIEN

Notarin Anne Saaber

Tartu mnt 13, EST-10145 Tallinn, Tel.: +372/26662010, Fax: +372/26662011,
anne.saaber@notar.ee, ESTLAND

Rechtsanwalt Daniel Schön

Cuvilliesstraße 14, 81679 München, Tel.: +49/08941079606, Fax: 089/41079607,
info@eu-law.biz, KROATIEN

Rechtsanwalt und Notar Dr. Johannes Ritter von Schönfeld, LL.M.

Matschils 4a, FL-9495 Triesen, Tel.: +423/3766014,
info@rittervonschoenfeld.li, LIECHTENSTEIN

Notar Gido Schür

Eifel-Ardennen-Straße 22, B-4780 Sankt Vith, Tel.: +32/80228669, Fax: +32/80227738,
gido.schur@belnot.be, BELGIEN

mr. Hella Slegt-Moens, LL.M.

Notarin, De Hair Vrijdag Notarissen & Adviseurs, De Balbian Versterlaan 6, NL-5061
JC Oisterwijk, Tel.: +31/0135233400, slegt@dehairvrijdag.nl, NIEDERLANDE

Prof. Dr. Darja Softić Kadenić, LL.M. (Graz)

Juristische Fakultät der Universität Sarajevo, Obala Kulina bana 7, BIH-71000 Sarajevo,
Tel.: +387/33206350, Fax: +387/33206355, d.softic@pfsa.unsa.ba, darjasoftic@gmail.com,
BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dimitrios Stamatiades

Vosporou 37, GR-17124 Athen, Tel.: +30/2109330637, rodopistam@gmail.com,
GRIECHENLAND

Rechtsanwalt Dr. Alexander Steinmetz, Mag.iur.

Abogado Inscrito, Löber Steinmetz & García, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Großer Hasenpfad 30, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: +49/6996221123,
Fax: +49/6996221111, info@loeber-steinmetz.de, www.loeber-steinmetz.de,
SPANIEN und BALEAREN

Rechtsanwalt Dr. Rembert Süß

Deutsches Notarinstitut, Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, r.suess@dnoti.de, § 1 DIE EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG, § 2 DIE BESTIMMUNG DES ERBSTATUTS NACH DER EU-ERBRECHTSVERORDNUNG, § 3 REGELUNGSBEREICH DES ERBSTATUTS UND ABGRENZUNG ZU ANDEREN STATUTEN, § 4 NACHLASSBEZOGENE VERFÜGUNGEN, § 5 GRENZEN DER ANWENDUNG AUSLÄNDISCHEN ERBRECHTS, § 6 DAS EUROPÄISCHE NACHLASSZEUGNIS, ALBANIEN, ANDORRA, KOSOVO, MALTA, REPUBLIK NORDMAZEDONIEN, MOLDAWIEN, MONACO, MONTENEGRO, RUMÄNIEN, SAN MARINO, SERBIEN, UKRAINE, ZYPERN (NORD), ZYPERN (REPUBLIK ZYPERN)

Dr. Tibor Szócs

Leiter des Notarinstituts, Ungarische Landesnotarkammer, H-1087 Budapest, Stróbl Alajos utca 3/b., H-1441 Budapest Pf. 65, Tel.: +36/14551627, szocs.tibor@kamara.mokk.hu, UNGARN

Notar Dr. Jens Tersteegen

Notare Dr. Rethmeier & Dr. Tersteegen, Drususgasse 1–5, 50667 Köln, Tel.: +49/2213565930, Fax: +49/2212578578, mail@notare-drususgasse.de, DEUTSCHLAND (TEILE A.-G.)

Öffentlicher Notar Dr. Ádám Tóth

Ráday u. 34.I/8., H-1092 Budapest, Tel.: +36/14760270 oder +36/14760158, Fax: +36/14760271, adam@notar.hu, UNGARN

Rechtsanwalt Prof. Dr. Spyros Tsantinis

Tsantinis Law Firm, 12, Herodotou str., GR-10675 Athen, Tel.: +30/2107210690, Fax: +30/2107210692, tsantinis@tsantinislawfirm.gr, GRIECHENLAND

Prof. Dr. Ulrich Voß

THWS Business School, Marienplatz 1, 97070 Würzburg, Tel.: +49/931571020, Fax: +49/931571021, Prof.Voss@web.de, § 8 GRUNDZÜGE DES DEUTSCHEN INTERNATIONALEN ERBSCHAFTSTEUERRECHTS, DEUTSCHLAND (TEIL H.)

Notar Christoph Weling

Aachener Straße 35, B-4700 Eupen, Belgien, Tel.: +32/87742130, Fax: +32/87743961, christoph.weling@belnot.be, BELGIEN

Notar Dr. Anton Wiedemann

Unterer Markt 4, 92507 Nabburg, Tel.: +49/9433900010, Fax: +49/94339000110, notar.wiedemann@notariat-nabburg.de, ITALIEN

Fürsprecher und Notar Prof. Dr. iur. Stephan Wolf

Ordinarius für Privatrecht sowie Notariatsrecht an der Universität Bern, Schanzeneckstr. 1, Postfach 3444, CH-3001 Bern, Tel.: +41/316843795, stephan.wolf@unibe.ch, SCHWEIZ

Rechtsanwältin und Advogada (Rechtsanwältin portugiesischen Rechts) Ines Wollmann

Caminho da Fonte de Cima 26, P-4150–338 Porto, Tel.: +351/226199799, ines@juristin.com, www.juristin.com, PORTUGAL

Elke Worthmann

Staatsanwältin GrL bei der Staatsanwaltschaft Augsburg, IRLAND

Juristin Jolanta Zupkauskaitė

bnt attorneys in CEE, K. Kalinausko g. 24–401, LT-03107 Vilnius, Tel.: +370/52121627,

Fax: +370/52121630, jolanta.zupkauskaite@bnt.eu, LITAUEN

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung; anderer Ansicht	BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht
a.a.O.	am angegebenen Ort	BGH	Bundesgerichtshof
a.E.	am Ende	BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
a.F.	alte Fassung		Bosnien-Herzegowina
a.M.	anderer Meinung	BiH	Betriebliches Mitarbeiter-
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	BMVG	vorsorgegesetz
abl.	ablehnend	BNotO	Bundesnotarordnung
ABl.	Amtsblatt	BOE	Boletín Oficial del Estado (Bundesgesetzblatt)
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	BStBl.	Bundessteuerblatt
Abs.	Absatz	Buchst.	Buchstabe
abw.	abweichend	BV	Bundesverfassung
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Alt.	Alternative	B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
AnerbenG	Anerbengesetz	BWNNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
AngG	Angestelltengesetz		beziehungsweise
Anh.	Anhang	bzw.	circa
Anm.	Anmerkung	ca.	Cour de cassation (Oberster Gerichtshof)
AO	Abgabenordnung	Cass.	Capital Acquisitions Tax
AP	Areopag (Oberster Gerichtshof)	CAT	Capital Acquisitions Tax
AP	Audiencia Provincial	CATCA 2003	Consolidation Act 2003
ARL	arvelov (dänisches Erbgesetz)	CC	Código Civil
Art.	Artikel	CCCat	Codi Civil de Catalunya
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Schweiz)	Cciv	Code civil (Bürgerliches Gesetzbuch)
ASTG	Außensteuergesetz	CE	Constitución Española (Spanische Verfassung)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz	CF	Codi de Família (Familien-
Aufl.	Auflage		gesetzbuch)
AußStrG	Außerstreitgesetz	CGT	Capital Gains Tax
Az.	Aktenzeichen	Codi de Successions	Codi de Successions (Erb-
BAO	Bundesabgabenordnung		gesetzbuch)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht	Cour	Cour Supérieure de Justice (Oberstes Gericht)
BBl	Bundesblatt	CPC	Código do Processo Civil
Bd.	Band	d.h.	das heißt
Bearb.	Bearbeitung	DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
Beschl.	Beschluss		Bundesgesetz vom
BeurkG	Beurkundungsgesetz	DBG	14.12.1990 über die direkte
BewG	Bewertungsgesetz		Bundessteuer
BFH	Bundesfinanzhof	ders.	derselbe
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs	DNotI	Deutsches Notarinstitut
BFHE/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs	DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
BG	Bundesgesetz	DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	DStRE	Deutsches Steuerrecht –
BGBL	Bundesgesetzblatt	DV	Entscheidungsdienst
BGE	Bundesgerichtsentscheid (Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Lausanne)	E	Darzhaven Vestnik (bulgarischer Staatsanzeiger)
		EAC	Entwurf; Esas (Rechtssache)
		EG	Estatut d'Autonomia de Catalunya
			Europäische Gemeinschaft

EG ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	F f., ff. FamFG	Fach; Föderation folgende, fortfolgende Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch		Der Familien-Rechts- Berater International
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	FamRBint	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	FamRZ	Forum Familien- und Erb- recht
Einl.	Einleitung	Ff	Fußnote
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	Fn	Festschrift
ErbG	Erbgesetz	G.	Gesetz
ErbSchImÜG	Gesetz über Erbschafts-, Schenkungs- und Immobilienübertragungssteuer	GB	Gesetzblatt
ErbStB	Der Erbschaft-Steuer-Berater (Zeitschrift)	GBO	Grundbuchordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	GD	Gesetzesdekret
ErbStH	Hinweise zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien	GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
ERPL	European Review of Private Law	GEDIP	Groupe Européen de Droit International Privé
EStG	Einkommensteuergesetz	gem.	gemäß
EU	Europäische Union	GestG	Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung	GewStG	Gewerbsteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof	GGB	Gerichtsgesetzbuch
EuGH Slg.	Entscheidungssammlung	ggf.	gegebenenfalls
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift	GGG	Gerichtsgebührengesetz
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung	GKG	Gerichtskommissärsgesetz
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	GKTG	Gerichtskommissionstarif- gesetz
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	Gr.	Gruppe
EuPartVO	Europäische Partnerschaftsverordnung	h.L.	herrschende Lehre
EuVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980	h.M.	herrschende Meinung
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen	HGA	Haager Übereinkommen über das auf Ehegüterstände anwendbare Recht vom 14.3.1978
evtl.	eventuell	HGB	Handelsgesetzbuch
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	HöfeO	Höfeordnung
		Hrsg.	Herausgeber
		hrsg.	herausgegeben
		Hs.	Halbsatz
		HTestÜ	Haager Testamentsform- übereinkommen
		HUP	Haager Unterhaltsprotokoll
		i.d.F.	in der Fassung
		i.d.R.	in der Regel
		i.H.v.	in Höhe von
		i.S.d.	im Sinne des/der
		i.S.v.	im Sinne von
		i.V.m.	in Verbindung mit
		IHT	Inheritance Tax
		ImEintrG	Gesetz über die Eintragun- gen von Eigentumsrechten und anderen dinglichen Rechten an Immobilien
		InsG	Insolvenzgesetz
		InsO	Insolvenzordnung
		IntErbRVG	Internationales Erbrechts- verfahrensgesetz

IPR	Internationales Privatrecht	notar	Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis (Zeitschrift)
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)	NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
IPRG	Bundesgesetz vom 15.7.1978 über das Internationale Privatrecht	NotO	Notarordnung
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Rechtsprechungssammlung)	Nr.	Nummer
		NZ	Notariatszeitung
		OFFI	Országos Fordító és Fordításhitelesítő iroda (amtliches Übersetzungsbüro)
IRN	Instituto dos Registos e do Notariado	OG	Offene Gesellschaft
IStR	Internationales Steuerrecht	OGH	Oberster Gerichtshof
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)	ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
JBl	Juristische Blätter; Justizblatt	OLG	Oberlandesgericht
JbItR	Jahrbuch für Italienisches Recht	OR	Obligationenrecht
		P.	Punkt
JN	Gesetz vom 1.8.1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)	p.	page
		Pas lux	Pasicrisie luxembourgeoise (Entscheidungssammlung der luxemburgischen Gerichte)
		PETs	potentially exempt transfers
		PIStB	Praxis Internationale Steuerberatung (Zeitschrift)
JOR	Jahrbuch für Ostrecht	PK	perintökaari (Erbrechtsgesetz Finnland)
JR	Juristische Rundschau	PSG	Privatstiftungsgesetz
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft	RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
L.	Loi (Gesetz)	RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
LEC	Ley de Enjuiciamiento (Zivilprozessgesetz)	RF	Russische Föderation
lit.	litera (Buchst.)	RIDC	Revue internationale de droit comparé (Bulletin der Société de Législation comparée in Paris)
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz	Rn/Rdn	Randnummer
m. Of.	Monitorul Oficial (rumänisches Gesetz- und Verordnungsblatt)	RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen	Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
Mém.	Mémorial (Luxemburgisches Offizielles Gesetzblatt)	RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern	Rs	Rechtssache
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer	Rspr.	Rechtsprechung
MPSaP	Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht von 1963	Rv	Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommens	S.	Satz; Seite
NCPC	Nouveau Code de procédure civile (Neue Zivilprozessordnung)	SchKG	Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs
		sec.	section (Gesetzesabschnitt)
		Slg.	Sammlung
NEhelG	Gesetz über die Stellung der nichtehelichen Kinder	SNV	Schweizerischer Notarenverband
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	sog.	so genannte(r/s)
		StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
NO	Notariatsordnung	StG	Steuergesetz

StiftungsG	Stiftungsgesetz	WCAd	Wet Conflictenrecht adoptie
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht	WCERf	Wet Conflictenrecht Erfopvolging
TC	Tribunal Constitucional (spanisches Verfassungsgericht)	WCH	Wet Conflictenrecht Huwelijk
Trib Ardt	Tribunal d'Arrondissement (Bezirksgericht)	WCHv	Wet Conflictenrecht Huwelijksvermogensregime
TS	Tribunal Supremo (oberster spanischer Gerichtshof in Madrid)	WEG	Bundesgesetz über das Wohnungseigentum
TSJC	Tribunal Superior de Justicia de Catalunya	WGO	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
u.a.	unter anderem	WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Zeitschrift)
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo	z.B.	zum Beispiel
UNÜ	New Yorker Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958	ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
Urt.	Urteil	ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
v.	von; vom	ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
v.a.	vor allem	ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
vgl.	vergleiche	ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
VO	Verordnung	ZfRV	(österreichische) Zeitschrift für Rechtsvergleichung
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer	ZGB	Zivilgesetzbuch
VVG	Versicherungsvertragsgesetz	Ziff.	Ziffer
VVK	Veraset ve Intikal Vergisi Kanunu (Gesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer)	ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
WCA	Wet Conflictenrecht Afstamming	ZTR	Zentrales Testamentsregister
		zutr.	zutreffend
		ZVglRWiss	WissZeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Allgemeines Literaturverzeichnis

- Anders/Gehle*, Zivilprozessordnung, 80. Auflage 2021
- Andrae*, Internationales Familienrecht, 5. Auflage 2024
- Bäck*, Familien- und Erbrecht – Europas Perspektiven, Wien 2007
- Bamberger/Roth/Hau/Poseck* (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Auflage 2023
- von Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Band 1: Allgemeine Lehren, 2. Auflage 2003;
Band 2: Besonderer Teil, 2. Auflage 2019
- Bengel/Reimann* (Hrsg.), Handbuch der Testamentsvollstreckung, 8. Auflage 2023
- Bonefeld/Wachter* (Hrsg.), Der Fachanwalt für Erbrecht, 4. Auflage 2024
- Bonomi/Wautelet*, Le droit européen des successions, 2. Auflage, Brüssel 2016
- Damrau/Tanck*, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage 2020
- Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 4. Auflage 2023
- Deiningner/Götzenberger*, Internationale Vermögensnachfolgeplanung mit Auslandsstiftungen und Trusts, 2006
- Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg.), EuErbVO, Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung, 2. Auflage 2020
- Dutta/Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014
- Ebenroth*, Erbrecht, 1992
- Erman* (Hrsg.), Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 17. Auflage 2023
- Flick/Piltz* (Hrsg.), Der Internationale Erbfall, 2. Auflage 2008
- Frank/Döbereiner*, Nachlassfälle mit Auslandsbezug, 2. Auflage 2022
- Frank/Wachter* (Hrsg.), Handbuch Immobilienrecht in Europa, 2. Auflage 2015
- Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 9. Auflage 2024
- Grüneberg* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 83. Auflage 2024
- Hausmann* (Hrsg.), Internationales Erbrecht, Loseblatt, 125. EL 2024
- Hausmann/Hobloch* (Hrsg.), Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, 2. Auflage 2005
- von Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, 9. Auflage 2007
- Honsell/Vogt/Schnyder/Berti*, Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013
- Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Textausgabe, 22. Auflage 2024
- Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Auflage 2004
- Kipp/Coing*, Erbrecht. Ein Lehrbuch, 14. Auflage 1990
- Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Auflage 2006
- Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 10. Auflage 2024
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler*, Anwaltformulare Erbrecht, 7. Auflage 2023
- Lange/Kuchinke*, Erbrecht. Ein Lehrbuch, 5. Auflage 2001

- Lehmann*, Die Reform des internationalen Erb- und Erbprozessrechts im Rahmen der geplanten Brüssel-IV Verordnung, 2006
- Leipold*, Erbrecht, 23. Auflage 2022
- Linke/Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 9. Auflage 2024
- Löhnig/Schwab/Henrich/Gottwald/Grziwotz/Reimann/Dutta* (Hrsg.), Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung, Tagungsband, 2015
- Looschelders*, Internationales Privatrecht, Kommentar, Art. 3–46 EGBGB, 2013
- Mayer/Süß/Riedel/Bittler* (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 5. Auflage 2024
- Müller-Engels/Sieghörtner/Emmerling de Oliveira*, Adoptionsrecht in der Praxis – einschließlich Auslandsbezug, 4. Auflage 2020
- Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Auflage 2015
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*
- Band 11: Erbrecht, §§ 1922–2385, 9. Auflage 2022
- Band 12: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Art. 1–26 EGBGB, 9. Auflage 2024
- Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Auflage 2020
- Nomos-Kommentar BGB* (zit.: NK-BGB/*Bearbeiter*) Band 1: Allgemeiner Teil mit EGBGB, hrsg. von Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, 4. Auflage 2021; Band 5: Erbrecht, hrsg. v. Kroiß/Horn, 6. Auflage 2021
- Pintens* (Hrsg.), International Encyclopaedia of Laws: Family and Succession Law, Volume I–IV (Loseblatt), Kluwer, Den Haag
- Rechberger*, Winfried-Kralik-Symposium 2006 – Auf dem Weg zum Europäischen Justizraum, Wien 2007
- Reimann/Bengel/Dietz/Sammet* (Hrsg.), Testament und Erbvertrag, Kommentar mit Erläuterungen, Checklisten und Gestaltungsvorschlägen, 8. Auflage 2023
- Revillard*, Droit international privé et européen: Pratique notariale, 10. Auflage, Paris 2022
- Röthel* (Hrsg.), Reformfragen des Pflichtteilsrechts, Symposium vom 30.11.–2.12.2006 in Salza, 2010
- Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Auflage 2021
- Scherer* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. Auflage 2024
- Schotten/Schmellenkamp*, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 2. Auflage 2007
- Schulze/Dörner/Ebert u.a.* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 12. Auflage 2024
- Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2. Auflage 2005
- Siehr*, Internationales Privatrecht – Deutsches und Europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis, 3. Auflage 2001
- Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, Band X, Art. 3–38, 220–236 EGBGB, 13. Auflage 2002/2003

-
- Staudinger* (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
- Buch 5: §§ 2229–2264 BGB, Neubearb. 2022
 - Einleitung zum IPR; Art. 3–6 EGBGB; Anhang zu Art. 4 EGBGB; Anhang I, II, III, IV zu Art. 5 EGBGB (Internationales Privatrecht – Allgemeiner Teil), Neubearb. 2013
 - Art. 13–17 b EGBGB; Anhang zu Art. 13 EGBGB: Verlöbnis und nichteheliche Lebensgemeinschaft (Internationales Eherecht), Neubearb. 2010
 - Art. 25, 26 EGBGB (Internationales Erbrecht), Anhang zu Art. 25 f., Neubearb. 2023
- Steiner*, Testamentsgestaltung bei kollisionsrechtlicher Nachlassspaltung, 2001
- Süß/Ring* (Hrsg.), Eherecht in Europa, 4. Auflage 2021
- Tanck/Krug*, Anwaltformulare Testamente, 6. Auflage 2020
- Thomas/Putzo* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Kommentar, 45. Auflage 2024
- Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG, Loseblatt-Kommentar, 67. Auflage 2024
- Uricher* (Hrsg.), Erbrecht – Testamentsgestaltung, Vertragsgestaltung, Prozessführung, Formularbuch, 5. Auflage 2023
- Zimmermann* (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2016
- Zöller* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Kommentar, 35. Auflage 2024

§ 1 Die Europäische Erbrechtsverordnung

Dr. Rembert Süß, Würzburg

Inhalt

A. Die Entstehung der EuErbVO	1	D. Vorrangige internationale Abkommen ...	40
B. Übersicht über den Inhalt der		I. Multilaterale Übereinkommen	40
EuErbVO	11	II. Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten ..	42
I. Internationale Zuständigkeit	12	1. Allgemeines	42
II. Das auf die Erbfolge anwendbare		2. Nachlassabkommen mit der Türkei ...	43
Recht	13	3. Deutsch-Sowjetischer Konsular-	
III. Erbrechtliche Rechtswahl	17	vertrag	45
IV. Anerkennung und Vollstreckung gericht-		4. Deutsch-Persisches Niederlassungs-	
licher Entscheidungen im Erbrecht	18	abkommen	48
V. Schaffung des Europäischen Nachlass-		E. Praktisches Vorgehen bei der Lösung eines	
zeugnisses	19	internationalen Erbfalls	50
C. Übergangsregelungen für die bis zur		I. Fallbeispiel	50
Anwendbarkeit der EuErbVO geltenden		II. Formulierung der Rechtsfrage	51
nationalen Bestimmungen	20	III. Qualifikation der Rechtsfrage	54
I. Bis zum 16.8.2015 geltende nationale		IV. Anknüpfung des Erbstatuts	58
Regelung in Deutschland	20	V. Prüfung von Rück- und Weiterver-	
II. Anwendungsstichtag für die EuErbVO ..	24	weisungen	61
III. Sonderregelungen für vor dem 17.8.2015		VI. Anwendung des Sachrechts (Erbstatut) ..	68
getroffene Verfügungen von Todes		VII. Anknüpfung von Vorfragen	70
wegen	28	VIII. Ergebniskorrekturen	74
IV. Sonderregelungen für eine vor dem		F. Prüfungsschema für die Lösung von	
17.8.2015 getroffene Rechtswahl	36	Erbrechtsfällen unter der EuErbVO	76

Literatur

Bergquist/Damascelli/Frimston/Lagarde/Odersky/Reinhartz, Die EU-Erbrechtsverordnung, Kommentar, 2015; *Bonomi/Wautelet*, Le droit européen des successions – commentaire du Règlement no 650/2012 du 4 juillet 2012, 2. Aufl. Brüssel 2016; *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, Die EU-Erbrechtsverordnung, Wien 2016; *Deixler-Hübner/Schauer*, Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. Wien 2020; *Dutta/Herrler*, Die Europäische Erbrechtsverordnung, 2014; *Dutta/Weber* (Hrsg.), Internationales Erbrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2021; *Dutta/Wurmnest*, European Private International Law and Member State Treaties with Third States: The Case of European Succession Regulation, Cambridge 2019; *Fernández-Tresguerres*, Las sucesiones „mortis causa“ en Europa. Aplicación del Reglamento (UE) No. 650/2012, 2. Aufl. Cizur-Menor 2023; *Frank/Döbereiner*, Nachlassfälle mit Auslandsberührung, 2. Aufl. 2023; *Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch*, Internationales Erbrecht, 3. Aufl. 2020; *Khairallah/Revillard*, Droit européen des successions internationales: Le règlement du 4 juillet 2012, Paris 2013; *Lagarde*, Les principes de base du nouveau règlement européen sur les successions, Revue critique de droit international privé 2012, 691; *Iglesias Buigues/Palao Moreno*, Sucesiones Internacionales – Comentarios al Reglamento (UE) 650/2012, Valencia 2015; *Löhnig/Schwab/Henrich/Gottwald/Grzizwotz/Reimann/Dutta*, Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung, 2014; *Mansel*, Vereinheitlichung des internationalen Erbrechts in der Europäischen Gemeinschaft – Kompetenzfragen und Regelungsansätze, in: FS Ansay, 2006, S. 185 ff.; *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses vom 14.10.2009, RabelsZ 74 (2010), 522; *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2015; *Pamboukis*, EU Succession Regulation No 650/2012 – A Commentary, Athen/München 2017; *Simon/Buschbaum*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, NJW 2012, 2393.

A. Die Entstehung der EuErbVO

Literatur

Bajons, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht in grenzüberschreitenden Erbrechtsfällen innerhalb des europäischen Justizraums, in: FS Heldrich, 2005, S. 495 ff.; *Blum*, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zum internationalen Erbrecht, ZErB 2005, 170; *Deutsches Notarinstitut* (Hrsg.), Internationales Erbrecht in der EU. Perspektiven einer Harmonisierung, Würzburg 2004; *Dörner*, Vorschläge für ein europäisches internationales Erbrecht, in: FS Holzhauser, 2005, S. 474 ff.; *Dörner*, Das Grünbuch „Erb- und Testamentsrecht“ der Europäischen Kommission, ZEV 2005, 137; *Dörner*, Der Entwurf einer europäischen Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht, ZEV 2010, 221; *Dörner/Hertel/Lagarde/Riering*, Auf dem Weg zu einem europäischen Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht, IPRax 2005, 1; *Haas*, Der europäische Justizraum in „Erbsachen“, in: Gottwald, Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, 2003, S. 43 ff.; *Heggen*, Europäische Vereinheitlichungstendenzen im Bereich des Erb- und Testamentsrechts, RNotZ 2007, 1; *Heß*, Die „Europäisierung“ des internationalen Privatrechts durch den Amsterdamer Vertrag. Chancen und Gefahren, NJW 2000, 23; *Jayme/Kobler*, Europäisches Kollisionsrecht 2003: Der Verfassungskonvent und das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, IPRax 2003, 485; *Kobler*, Auf dem Weg zu einem europäischen Justizraum für das Familien- und Erbrecht, FamRZ 2002, 709; *Lechner*, Die Entwicklung der Erbrechtsverordnung, in: Dutta/Herrler, Erbrechtsverordnung, 2014, S. 5 ff.; *Lehmann*, Die Reform des internationalen Erb- und Erbprozessrechts im Rahmen der geplanten Brüssel IV-Verordnung, 2006; *Pintens*, Die Europäisierung des Erbrechts, ZEuP 2001, 628; *Pintens*, Harmonisierung im europäischen Familien- und Erbrecht, FamRZ 2005, 1597; *Schack*, Die EG-Kommission auf dem Holzweg von Amsterdam, ZEuP 1999, 805; *Süß*, Auf dem Weg zum Einheitlichen Europäischen Erbrecht – Die Konferenz „Harmonisierung des internationalen Erbrechts in der Europäischen Union“, ZErB 2005, 28; *Süß*, Das Grünbuch der EG zum ehelichen Güterrecht, ZErB 2006, 326; *Süß*, Der Vorschlag der EG-Kommission zu einer Erbrechtsverordnung (Rom IV-Verordnung) vom 14.10.2009, ZErB 2009, 342; *Vollmer*, Die neue europäische Erbrechtsverordnung – ein Überblick, ZErB 2012, 227; *Voltz*, Internationales Erbrecht in der EU – Perspektiven einer Harmonisierung, IPRax 2005, 64; *Wagner*, Der Kommissionsvorschlag vom 14.10.2009 zum internationalen Erbrecht, DNotZ 2010, 506; *Wagner*, Zur Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, IPRax 2007, 290; *Ziegert*, Bericht über das „Hearing on the Law applicable to succession and wills in the European Union“, ZErB 2007, 218.

- 1 Der **Vertrag von Maastricht** vom 7.2.1992 schuf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen als dritte Säule der Union.¹ Nachdem hierauf erarbeitete Entwürfe scheiterten, überführte der **Vertrag von Amsterdam** vom 2.10.1997² die justizielle Zusammenarbeit in die „erste Säule“. Dadurch wurde der Rat ausdrücklich ermächtigt, Maßnahmen zur Vereinbarung und Verbesserung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Art. 61 lit. c, Art. 65 lit. a EG-Vertrag) und zur Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten (Art. 65 lit. b EG-Vertrag) zu erlassen. Die Effektivität dieser Kompetenzzuweisung wurde durch den **Vertrag von Nizza** vom 26.2.2001 ausgeweitet, indem dieser die Möglichkeit der Anwendung des Verfahrens mit einfacher Mehrheitsentscheidung (Art. 251 EG-Vertrag) auf die Maßnahmen gem. Art. 65 EG-Vertrag erstreckte, ausgenommen allein der „familienrechtlichen Aspekte“ (Art. 67 Abs. 5 EG-Vertrag).
- 2 Seitdem wurden auf EU-Ebene sukzessive immer mehr Bereiche des internationalen Kollisions- und Verfahrensrechts durch europäische Rechtsakte abgedeckt. Den Beginn machte

1 Art. K 6, 7, ABl 1992 C 191, S. 1.

2 ABl 1997 C 340, S. 1.

das Zivilverfahrensrecht. So wurde das Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968 „vergemeinschaftet“ und mit leichten Änderungen – freilich einschließlich des Vorbehalts für erbrechtliche Streitigkeiten – in die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (**Brüssel I-VO**) überführt.³ Eine weitere Verordnung erging bereits am 29.5.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten und vereinheitlichte das internationale Verfahrensrecht in Ehesachen (**Brüssel II-VO**).⁴

Auch auf dem Bereich des internationalen Kollisionsrechts sind zahlreiche Verordnungen in Kraft: Das Römische Schuldvertragsübereinkommen vom 19.6.1980⁵ ist in eine Verordnung umgegossen worden (**Rom I-VO**), die ab dem 17.12.2009 anwendbar ist. Bereits am 11.7.2008 ist eine Verordnung über das Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (**Rom II-VO**) in Kraft getreten. Darüber hinaus hat sich die Kommission auch in das Gebiet des familienrechtlichen Kollisionsrechts hineinbegeben. Die Verordnung vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EU-Unterhaltsverordnung) vereinheitlichte nicht nur das internationale Verfahrensrecht in Unterhaltssachen, sondern durch Inkraftsetzen des Haager Unterhaltsprotokolls mittelbar für die EU-Mitgliedstaaten auch das Unterhalts-Kollisionsrecht.

Mittlerweile musste die Kommission allerdings auch die Grenzen ihrer politischen Macht der Rechtsvereinheitlichung in Bereichen erfahren, in denen die politische Sensibilität der Mitgliedstaaten offenbar unterschätzt wurde. Die Rom III-Verordnung vom 20.12.2010 über das auf die Ehescheidung und Trennung des Ehebandes anzuwendende Recht betrifft ausschließlich das auf den Ausspruch der Scheidung, nicht aber das auf die Scheidungsfolgen anwendbare Recht und konnte lediglich im Wege der „verstärkten Zusammenarbeit“ in 15 Mitgliedstaaten in Kraft treten. Wegen der besonderen Bedeutung für das Erbrecht sollte rechtzeitig zum Anwendungsstichtag der EuErbVO eine Verordnung zum internationalen Güterrecht in Kraft treten. Ein Vorschlag der Kommission vom März 2011 stieß allerdings auf den erbitterten Widerstand einiger Mitgliedstaaten, weil der Verordnungsvorschlag das Güterrecht mit der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und Ehen verknüpfte und die gefundenen Regeln einigen osteuropäischen Staaten zu weit, einigen westeuropäischen Staaten nicht weit genug gingen. Im Ergebnis scheiterte aber das Projekt. Die beiden Verordnungen zum Güterrecht von Ehen und von eingetragenen Partnerschaften ergingen am 24.6.2016 daher ebenfalls allein im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit, so dass weiterhin zehn EU-Mitgliedstaaten durch die Verordnungen nicht gebunden sind.

Ob Art. 65 lit. b EG-Vertrag eine ausreichende Grundlage für den Erlass einer Verordnung gibt, die auch das internationale Zivilverfahrensrecht und das Kollisionsrecht auf dem Bereich der Erbfolge erfasst, war umstritten.⁶ Dies galt insbesondere für die Frage, ob

3 ABl 2001 Nr. L 12, S. 1.

4 ABl 2000 Nr. L 160, S. 19.

5 Siehe *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 19. Aufl. 2018, S. 171 ff.

6 Ablehnend v.a. *Schack*, ZEuP 1999, 808; MüKo-BGB/*Birk*, 5. Aufl. 2010, Art. 25 EGBGB Rn 409; krit. auch *Jayme/Kohler*, IPRax 1999, 413 und IPRax 2000, 458; nach *Herweg*, Die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts im Europäischen Binnenmarkt, 2004, S. 199, 222 ließe sich die Kompetenz bei einem „weitgefassten Verständnis“ der Voraussetzungen begründen; bejahend dagegen: *Heß*, NJW 2000, 27; *Sandrock*, ZVglRWiss 98 (1999) 244.

derartige Maßnahmen auch für das Verhältnis zu Drittstaaten erlassen werden können.⁷ Nachdem aber die EuErbVO im Rat durch die Vertreter nahezu sämtlicher Mitgliedstaaten (ausgenommen allein Malta) angenommen worden ist, hat das Problem der kompetenzrechtlichen Legitimität seine Bedeutung verloren.

- 6 Schon der **Aktionsplan des Rates** und der Kommission zur Umsetzung des Amsterdamer Vertrages vom 3.12.1998⁸ sah in Teil II unter Punkt 41 vor, dass innerhalb von fünf Jahren – also bis Ende 2003 – die Möglichkeit geprüft werden solle, einen Rechtsakt betreffend das auf Ehesachen anzuwendende Recht sowie betreffend die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in „Güterstands- und Erbschaftssachen“ zu erstellen. Zur Prüfung dieser Möglichkeiten wurde von der Kommission 2001 eine „Rechtsvergleichende Studie über die Zuständigkeitskonflikte und Gesetzeskollisionen in Testaments- und Erbsachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (im Weiteren: „**Studie**“) in Auftrag gegeben. Diese wurde vom Deutschen Notarinstitut mit *Prof. Dr. Heinrich Dörner* (Münster) und *Prof. Dr. Paul Lagarde* (Paris) als wissenschaftliche Koordinatoren erstellt.⁹ Die Studie **empfahl** eine umfassende Regelung des internationalen Erbrechts durch die Gemeinschaft, und zwar der internationalen Zuständigkeit der Gerichte, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, der Vereinheitlichung des internationalen Erbkollisionsrechts, der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Erbscheins und der Einrichtung eines Systems nationaler Testamentsregister. Am 11./12.5.2004 wurden auf einem akademischen Symposium in Brüssel die Ergebnisse der Studie diskutiert.¹⁰
- 7 Auf der Basis der Studie wurde von der Kommission ein sog. **Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht** erstellt und am 1.3.2005 veröffentlicht, welches 39 Fragen zu den verschiedenen Bereichen des internationalen Erbrechts enthielt.¹¹ Hiermit wurden erste Stellungnahmen der breiteren Öffentlichkeit gesammelt.¹² Zur weiteren Vertiefung der Stellungnahmen wurde am 30.11.2006 von der Kommission in Brüssel eine öffentliche Anhörung veranstaltet, zu der insbesondere auch Praktiker geladen wurden. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments legte durch seinen Berichterstatter am 16.10.2006 einen Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zum Erb- und Testamentsrecht vor (sog. **Gargani Report**).¹³ Eine weitere Stellungnahme legte der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss vor (**EWS-Stellungnahme zum Grünbuch**). Nahezu einheitlich wurde in sämtlichen Stellungnahmen ein Regelungsbedarf bejaht und eine Regelung des internationalen Erbrechts durch die Union befürwortet.

7 Vgl. *Leible*, in: Streinz, Art. 65 EGV Rn 25 m.w.N.; ausführlich zu dieser Frage *Wagner*, EG-Kompetenz für das Internationale Privatrecht in Ehesachen, *RabelsZ* 68 (2004) 119.

8 ABl 1999 C 19, S. 1.

9 Siehe http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc/centre/civil/studies/doc/testaments_successions_fr.pdf.

10 *Voltz*, Internationales Erbrecht in der EU – Perspektiven einer Harmonisierung, *IPRax* 2005, 64; *Ziegert*, *ZErB* 2007, 218 f. Die Beiträge und Zusammenfassung der Diskussionen sind gesammelt in: *Deutsches Notarinstitut* (Hrsg.), Internationales Erbrecht in der EU. Perspektiven einer Harmonisierung, Würzburg 2004.

11 KOM (2005) 65 endg.

12 Überblick über die Stellungnahmen z.B. bei *Lehmann*, Internationale Reaktionen auf das Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht, *IPRax* 2006, 204.

13 Az. A6–0359/2006.

Wegen einer Rücksichtnahme auf allgemeine politische Probleme in der Union¹⁴ dauerte es aber bis zum 14.10.2009, bis die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung mit ca. 30 Artikeln vorlegte.¹⁵ 8

In der Folge wurde der Entwurf vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments unter der Federführung von MEP *Kurt Lechner* als Berichterstatter sowie vom Rat der EU grundsätzlich überarbeitet, verfeinert und erweitert. Es fanden zahlreiche Sitzungen des Europäischen Parlaments statt, zu denen hunderte von Änderungsvorschlägen eingebracht wurden. Es wurden 13 sog. Trilogen abgehalten, Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission, ferner fanden Expertenanhörungen und Konferenzen statt. Auch wurde ein Briefing durch die Universität Heidelberg eingeholt, welches von den Professoren *Hess, Jayme* und *Pfeiffer* zu dem damaligen Entwurf des Europäischen Parlaments erstellt wurde. Prof. *Etienne Patant* aus Paris wurde mit einer Studie zu der Frage beauftragt, inwieweit der Ordre-public-Vorbehalt im Bereich des Pflichtteilsrechts zum Einsatz kommen könne.¹⁶ 9

Nach nahezu zehn Jahren Vorarbeit durch die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und andere Organe der EU konnte dann endlich am 4.7.2012 die „Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ (**EU-Erbrechtsverordnung** – EuErbVO) verabschiedet werden.¹⁷ Diese trat bereits am 17.8.2012 in Kraft. Bis zur Anwendung der materiellen Regeln sieht Art. 84 Abs. 2 EuErbVO aber eine Übergangszeit von 36 Monaten vor. Die EuErbVO gilt daher erstmalig für alle **am 17.8.2015 eingetretenen Erbfälle**. 10

B. Übersicht über den Inhalt der EuErbVO

Die Erbrechtsverordnung enthält Regelungen zu folgenden Komplexen: 11

I. Internationale Zuständigkeit

- Die internationale Zuständigkeit für erbrechtliche Streitigkeiten wird in Art. 4 EuErbVO den Gerichten des Staates zugewiesen, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Zuständigkeit ist grundsätzlich **ausschließlich**. Allenfalls dann, wenn der Erblasser die Erbfolge durch Rechtswahl gem. Art. 22 EuErbVO seinem Heimatrecht unterstellt hatte, ergeben sich Möglichkeiten, die Sache gem. Art. 7 EuErbVO an die Gerichte des Heimatstaates zu ziehen. Art. 10 EuErbVO sieht ergänzende Zuständigkeiten für den Fall vor, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat – also in einem Staat, in dem die EuErbVO nicht gilt – gehabt hatte. 12
- Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaates kann beispielsweise dann, wenn der Erblasser im Ausland verstorben ist, seine Angehörigen und sein wesentliches Vermögen jedoch im Heimatstaat hinterlassen hat (z.B. der deutsche Unternehmer,

¹⁴ Dazu *Wagner*, DNotZ 2010, 507.

¹⁵ Dazu *Süß*, ZErB 2009, 342.

¹⁶ Ausführlich zur Gesetzgebung *Lechner*, Die Entwicklung der Erbrechtsverordnung – Eine Einführung zum Gesetzgebungsverfahren, in: Dutta/Herrler, EuErbVO, 2014, S. 5 ff.

¹⁷ ABl EU L 201, S. 107 vom 27.7.2012.

der sich für seinen Lebensabend nach Apulien zurückgezogen hat), wegen der für die Hinterbliebenen mit der Prozessführung im Ausland verbundenen besonderen Kosten und Zeitverzögerungen den Zugang zum Nachlass erheblich behindern. Durch die weite Auslegung des Begriffs der gerichtlichen Tätigkeit durch den EuGH in der Rechtssache *Oberle*¹⁸ wird die Bedeutung der exklusiven Zuständigkeit noch ausgeweitet. Der Erblasser kann hier keine Zuständigkeit schaffen. Wohl kann er aber durch Rechtswahl seinen Hinterbliebenen ermöglichen, die Nachlassabwicklung in seinem Heimatstaat anhängig zu machen.

II. Das auf die Erbfolge anwendbare Recht

- 13 Gemäß Art. 21 EuErbVO wird das auf die Erbfolge anwendbare Recht an den **gewöhnlichen Aufenthalt** des Erblassers angeknüpft. Dieses Recht gilt nicht nur für die Erbfolge an sich, also die gesetzliche Erbfolge, die Wirkungen einer testamentarischen Verfügung und die Pflichtteilsrechte. Auch die Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen in Form eines einseitigen Testaments, eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrages unterliegt dem am gewöhnlichen Aufenthalt geltenden Recht, wobei aber in Art. 24, 25 EuErbVO eine Vorverlegung des Anknüpfungszeitpunkts auf den Tag der Errichtung der Verfügung bzw. des Abschlusses des Erbvertrages angeordnet ist. So kann sich die anschließende Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat auf die Wirksamkeit und Bindungswirkung der Verfügung nicht mehr auswirken.
- 14 Bedenken gegen die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wurden anlässlich des Kommissionsentwurfs vom 14.10.2009 geäußert, weil der **leichte Wechsel** des gewöhnlichen Aufenthalts zu einer Instabilität führe, die gerade im Erbrecht für alle Betroffenen weitreichende Auswirkungen haben kann. Zudem wurden Probleme im Zusammenhang mit der rechtlichen Unbestimmtheit des Begriffs befürchtet. Teilweise wurde vorgeschlagen, in der Verordnung den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts zu definieren.
- 15 Der Rat und das Europäische Parlament haben auf diese Bedenken reagiert, indem in **Nr. 23 und 24 der Erwägungsgründe** zur EuErbVO gewisse Richtlinien zur Bestimmung des **gewöhnlichen Aufenthalts** aufgenommen wurden. So soll bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts die mit der Erbsache befasste Behörde eine **langfristige Gesamtbeurteilung der Lebensumstände** des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen, indem alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.
- 16 Daraus – ebenso wie auch aus der neueren Rechtsprechung des EuGH¹⁹ – ergibt sich, dass der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen der EuErbVO „**erbrechtsspezifisch**“ **auszulegen** ist, so dass durch Betonung der langfristigen Perspektive eine gewisse Stabilität

18 EuGH, Urt. v. 21.6.2018 – C-20/17 (*Oberle*), NJW 2018, 2309 = DNotZ 2018, 699 m. Anm. *Dörmer*.

19 EuGH ZEV 2020, 628; EuGH NJW 2021, 3371; siehe aber auch schon EuGH, Urt. v. 22.12.2010 – C-497/10 PPU (*Mercredi*), FamRZ 2011, 617; EuGH, Urt. v. 2.4.2009 – C-523/07 (*A*), FamRZ 2009, 843; *Dutta/Schulz*, Erste Meilensteine im europäischen Kindschaftsverfahrensrecht: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Brüssel IIa-Verordnung von C bis Mercredi, ZEuP 2012, 526, 534.

gewährleistet ist.²⁰ Die bislang zur EuErbVO ergangenen Entscheidungen der deutschen Obergerichte folgen dieser Tendenz.²¹ Die Feinjustierung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts wird – obwohl der Gerichtshof hier schon einige Pflöcke in den Boden geschlagen hat – wohl noch einige Leitentscheidungen des EuGH erfordern.²²

III. Erbrechtliche Rechtswahl

Die objektive Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wird in Art. 22 EuErbVO durch die Möglichkeit einer **Rechtswahl** zugunsten des **Heimatrechts** des Erblassers ergänzt. Wer sich eine anspruchsvolle Rechtsberatung leistet, kann auf diese Weise die vorgenannten Gefahren eines unerwünschten Wechsels des Erbstatuts vermeiden und sich ggf. erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten erschließen. Aus pflichtteilsrechtlicher Sicht fehlt für das Privileg des Erblassers, durch einseitige Verfügung darüber entscheiden zu können, in welcher Art und Höhe seinen engsten Angehörigen „zwingende Rechte“ am Nachlass zukommen, die rechtsdogmatische Legitimation. Missbrauch hat man hier vorgebeugt, indem man die Rechtswahlmöglichkeiten auf das Recht des Staates, dem der Erblasser angehört, begrenzt hat. Vorbehaltlich einer mehrfachen Staatsangehörigkeit kann er daher lediglich zugunsten eines einzigen Rechts optieren. 17

IV. Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Erbrecht

Die in einem der Mitgliedstaaten in erbrechtlichen Angelegenheiten ergangenen Urteile sind gem. Art. 39 EuErbVO im Gebiet aller anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken. Dies ist logisch-zwingende Folge aus der Konzentration der internationalen Zuständigkeit und der Rechtsanwendung. Voraussetzung für die Vollstreckung ist allerdings die vorherige Durchführung eines Exequaturverfahrens gem. Art. 48 EuErbVO. Der Bereich des Erbrechts profitiert also nicht von der Abschaffung des Exequatur, die die Reform der Brüssel I-VO durch die Brüssel Ia-VO seit 2015 in den anderen Bereichen des Zivil- und Handelsrechts gebracht hat. 18

V. Schaffung des Europäischen Nachlasszeugnisses

„Krönung“ der Erbrechtsverordnung ist die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in den Art. 62 ff. EuErbVO.²³ Verwaltung und Abwicklung von über mehrere Mitgliedstaaten verstreuten Nachlässen werden dadurch erleichtert, dass das im Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers ausgestellte Nachlasszeugnis in allen anderen Mitgliedstaaten als Nachweis der Erbfolge anzuerkennen ist und das Europäische Nachlasszeugnis die in Art. 69 EuErbVO definierten, dem deutschen Erbschein entsprechenden besonderen Beweis- und Gutgläubenswirkungen entfaltet. 19

²⁰ Vor allem *Steinmetz*, ZEV 2018, 317.

²¹ KG ZErB 2017, 199 (Grenzpendler-Fall); OLG München RNotZ 2017, 455 = FamRZ 2017, 1251 (Pflegeheim-Fall); OLG Hamm ZEV 2018, 343 (Mallorca-Fall).

²² Ausführlich dazu § 2 Rdn 1 ff.

²³ Siehe dazu § 6.

C. Übergangsregelungen für die bis zur Anwendbarkeit der EuErbVO geltenden nationalen Bestimmungen

I. Bis zum 16.8.2015 geltende nationale Regelung in Deutschland

- 20 Das deutsche internationale Erbkollisionsrecht war bis zum 16.8.2015 in den Art. 25, 26 EGBGB a.F. geregelt. Dabei bestimmte Art. 25 EGBGB a.F. das allgemein auf die Erbfolge anwendbare Recht (**Erbstatut**), indem Abs. 1 auf das Heimatrecht des Erblassers bei seinem Tode verwies. Art. 25 Abs. 2 EGBGB erlaubte ausländischen Testatoren eine auf inländisches unbewegliches Vermögen beschränkte Rechtswahl. Für Testamente und andere Verfügungen von Todes wegen enthielt Art. 26 EGBGB Sondervorschriften. So bestimmte Art. 26 Abs. 1–4 EGBGB in Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961, welches für Deutschland am 1.1.1966 in Kraft getreten ist, das auf die Formwirksamkeit von Testamenten und Erbverträgen anwendbare Recht.²⁴ Eine Abweichung zum Haager Abkommen ergab sich allein aus der Hinzufügung der Nr. 5 in Art. 26 Abs. 1 EGBGB.²⁵
- 21 Die Art. 25, 26 EGBGB a.F. waren im Rahmen der Neuregelung des IPR zum **1.9.1986 neu gefasst** worden. Auf **Altfälle**, also Erbfälle, die vor diesem Stichtag eingetreten sind, ist gem. Art. 220 Abs. 1 EGBGB das davor geltende, in Art. 24–26 EGBGB-1900 kodifizierte internationale Erbrecht anzuwenden. Im Unterschied zum seit 1986 geltenden Recht kannte das alte Recht die in Art. 25 Abs. 2 EGBGB n.F. vorgesehene Rechtswahl noch nicht. Die Bestimmungen zum „Allgemeinen Teil“ des IPR enthielten die Art. 27, 28 EGBGB-1900.
- 22 Das internationale Zivilverfahrensrecht war nicht Gegenstand einer gesonderten Regelung, sondern in die großen verfahrensrechtlichen Kodizes integriert (§§ 105, 106 ff., 343 FamFG, § 328 ZPO etc.).
- 23 Diese Rechtsnormen sind für Erbfälle, die vor dem 17.8.2015 eingetreten sind, weiterhin anwendbar. Für nach dem 17.8.2015 eingetretene Erbfälle werden sie durch die EuErbVO vollständig ersetzt, und zwar auch in den Fällen, die keinen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat i.S.d. EuErbVO haben.

II. Anwendungsstichtag für die EuErbVO

- 24 Die Erbrechtsverordnung ist am 4.7.2012 vom Rat verabschiedet und am 27.7.2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Das Inkrafttreten erfolgte gem. Art. 84 Abs. 1 EuErbVO am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, also am 17.8.2012.
- 25 Um den Regierungen genügend Zeit für die rechtliche Umsetzung zu geben, vor allem für die Schaffung der für die Erstellung des Nachlasszeugnisses erforderlichen Ausführungsregeln, den Gerichten und Rechtsanwendern Zeit für die Ausbildung im neuen Rechtssystem und schließlich auch der Kommission Zeit für die Erstellung der einheitlichen Formblätter (Art. 80 EuErbVO) einzuräumen, wurde eine großzügige Übergangsfrist von drei Jahren bis zur Anwendung der Verordnung festgesetzt. Art. 84 Abs. 2 EuErbVO bestimmt daher, dass die Regeln der Verordnung **ab dem 17.8.2015 gelten**.

24 BGBl 1965 II, S. 1145; Text auch bei Grüneberg/Thorn, 83. Aufl. 2024, Anh. zu Art. 26 EGBGB.

25 Art. 3 des Testamentsformübereinkommens gestattet dies.

Als Übergangsregelung bestimmt Art. 83 Abs. 1 EuErbVO, dass die Verordnung auf die Rechtsnachfolge aller Personen Anwendung findet, die **am 17.8.2015 oder danach verstorben** sind. Diese Übergangsregelung betrifft sämtliche Teile der Verordnung. Damit ergibt sich praktisch Folgendes: 26

- Die rigiden Regeln über die **internationale Zuständigkeit** in **Kapitel II** der EuErbVO, die die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines einzigen Mitgliedstaates begründen, greifen allein dann ein, wenn der Erbfall nach dem 16.8.2015 eingetreten ist. Auch wenn die Klage nach dem Anwendungstichtag rechtshängig gemacht wird, bleiben also für vor dem Stichtag eingetretene Erbfälle die bisherigen nationalen Regeln über die internationale Zuständigkeit anwendbar, so dass der Kläger erweiterte Möglichkeiten hat, die Klage im Inland rechtshängig zu machen – oder auch in einem anderen Mitgliedstaat zu klagen, wenn sich die Möglichkeit ergibt, dort ein günstigeres Urteil zu erstreiten. 27
- Die europaweit vereinheitlichten Kollisionsnormen über die Bestimmung des auf erbrechtliche Fragen **anwendbaren Rechts** in **Kapitel III** der EuErbVO finden ebenfalls ausschließlich auf Erbfälle Anwendung, die nach dem 16.8.2015 eingetreten sind. Sonderregeln enthält Art. 83 Abs. 2–4 EuErbVO für die Fälle, in denen der Erbfall zwar nach dem Anwendungstichtag eingetreten ist, der Erblasser aber vor dem Anwendungstichtag eine testamentarische oder erbvertragliche Verfügung und/oder eine Rechtswahl getroffen hat (zu diesen Sonderregelungen siehe Rdn 28 ff., 31). Ist der Erbfall vor dem 17.8.2015 eingetreten, so hat jedes Gericht das anwendbare Recht nach dem eigenen zuvor geltenden nationalen IPR (*lex fori*) zu bestimmen. In Deutschland bleiben also weiterhin Art. 25 f. EGBGB anwendbar, so dass das Heimatrecht des Erblassers gilt, eine Rechtswahl allenfalls als nachlassspaltende Rechtswahl gem. Art. 25 Abs. 2 EGBGB möglich ist und für im Ausland belegende Güter ein vorrangiges Einzelstatut i.S.v. Art. 3a Abs. 2 EGBGB denkbar ist.
- Die Verpflichtung zur **Anerkennung und Vollstreckung erbrechtlicher Entscheidungen** in **Kapitel IV** der EuErbVO gilt ausschließlich für nach dem Anwendungstichtag ergangene Entscheidungen, die die Erbfolge in den Nachlass von nach dem 16.8.2015 verstorbener Personen betreffen, und soweit²⁶ das anwendbare Recht auf der Basis der EuErbVO bestimmt worden ist. Alle anderen Entscheidungen (also solche, die die Erbfolge von vor dem 17.8.2015 verstorbenen Erblassern betreffen) können allenfalls auf der Basis der autonomen zivilprozessualen Regeln über die internationale Anerkennung ausländischer Entscheidungen (in Deutschland: § 328 ZPO) anerkannt und vollstreckt werden, auch wenn sie nach dem 16.8.2015 ergangen sind.
- Die **Anerkennung von Urkunden** gem. Art. 59 EuErbVO bezieht sich ausschließlich auf Urkunden zu solchen Erbfällen, die nach dem 16.8.2015 eingetreten sind.
- Auch ein **Europäisches Nachlasszeugnis** zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat gemäß **Kapitel VI** der EuErbVO kann ausschließlich dann ausgestellt werden, wenn der Erbfall, dessen Erbfolge bezeugt wird, nach dem 16.8.2015 eingetreten ist. Für vor dem 17.8.2015 eingetretene Erbfälle kann also allenfalls ein nationales Zeugnis (in Deutschland: nicht gegenständlich beschränkter Erbschein gem. §§ 2353 ff. BGB) ausgestellt werden. Die anderen Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diesen als „öffentliche Urkunde“ i.S.v. Art. 59 EuErbVO oder als „gerichtliche Entscheidung“ i.S.v. Art. 39 EuErbVO anzuerkennen.

26 Zur Eingrenzung des Anwendungsbereichs bei Bestimmung des Erbstatuts auf der Basis bilateraler Abkommen siehe § 2 Rdn 205 ff.

III. Sonderregelungen für vor dem 17.8.2015 getroffene Verfügungen von Todes wegen

- 28 Der Kommissionsentwurf zur EuErbVO vom November 2009 hatte in Art. 50 eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach die Verweisung auf das am Aufenthaltsort bei Errichtung der Verfügung geltende Recht uneingeschränkt auch für vor dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO errichtete Verfügungen gelten soll. Das hätte zu überraschenden Folgen geführt:
- 29 Hätten z.B. in Andalusien lebende Eheleute mit beiderseits deutscher Staatsangehörigkeit dort 2005 in holographer Form ein gemeinschaftliches Testament errichtet, so wäre dieses nach dem damals geltenden autonomen spanischen IPR wie auch nach dem damals geltenden autonomen deutschen IPR in seiner Wirksamkeit nach dem deutschen Heimatrecht der Eheleute zu beurteilen und damit wirksam gewesen. Die Anwendung des am gewöhnlichen Aufenthalt bei Errichtung geltenden Rechts bei Eintritt des Erbfalls nach dem 16.8.2015 hätte nach dem Kommissionsentwurf dagegen dazu geführt, dass Zulässigkeit und Wirksamkeit der Verfügung nach dem in Andalusien geltenden gemeinspanischen Erbrecht des *Código Civil* zu beurteilen wären. Dieser kennt keine gemeinschaftlichen Testamente und untersagt die gemeinschaftliche Errichtung ausdrücklich in Art. 669 CC.²⁷ Das wäre unbillig gewesen, haben sich doch die Eheleute im vorliegenden Fall an dem Recht orientiert, das sowohl aus Sicht der Gerichte ihres deutschen Heimatstaates als auch aus Sicht der Gerichte ihres spanischen Aufenthaltsstaates anwendbar gewesen wäre.
- 30 **Art. 83 Abs. 3 EuErbVO** versucht im Wege eines optimierten *favor testamenti* durch eine gehäufte Anknüpfung jede Art von „Verlierer aufgrund der EuErbVO“ zu vermeiden. Eine vor dem Anwendungsstichtag wirksame Verfügung soll **auch weiterhin wirksam** bleiben.²⁸
- 31 Eine vor dem 17.8.2015 errichtete Verfügung von Todes wegen ist nun **zulässig** sowie **materiell und formell wirksam**, wenn diese nach einer der folgenden Rechtsordnungen zulässig sowie materiell und formell wirksam ist:
- 32 – Nach der von **Kapitel III der EuErbVO** bestimmten Rechtsordnung. – Diese Regelung ist eigentlich überflüssig, denn die Anwendung des durch die Kollisionsnormen in Kapitel III der EuErbVO bezeichneten Rechts bei Eintritt des Erbfalls nach dem 16.8.2015 auch auf vor diesem Stichtag errichtete Verfügungen ergibt sich bereits aus Art. 83 Abs. 1 EuErbVO. Das bedeutet dann also das nach Art. 24 bzw. Art. 25 EuErbVO bestimmte Recht, mithin das am gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung (Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, 2, jeweils i.V.m. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO) geltende Recht. Darüber hinaus kommt aber über Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 3 EuErbVO auch die Anwendung eines gewählten Heimatrechts in Betracht. Diese wird gerade in Fällen der Errichtung des Testaments vor der Verkündung der EuErbVO im Juli 2012 in der Praxis selten sein. Bedeutung könnte diesem Fall aber aufgrund der „Fiktion“ einer entsprechenden Rechtswahl in diesen Fällen durch Art. 83 Abs. 4 EuErbVO zukommen (siehe Rdn 38). Da die Verfügung von Todes wegen erst mit Eintritt des Erbfalls wirksam wird, handelt es sich hier nicht um einen Fall der Rückwirkung, sondern rechtstechnisch gesehen um einen Fall der sog. unechten Rückwirkung. Wegen der auch hier gegebenen Gefahr, dass Vertrauen in die Wirksamkeit einer Verfügung enttäuscht wird, ist aber in gleicher Weise die Notwendigkeit gegeben, unerwartete Auswirkungen der Rückwirkung zu vermeiden.

27 Siehe *Steinmetz/Huzel/Alcazar*, Länderbericht Spanien: Rdn 22, 112.

28 *Lechner*, Die Entwicklung der Erbrechtsverordnung – Eine Einführung zum Gesetzgebungsverfahren, in: *Dutta/Herrler*, EuErbVO, 2014, S. 19.

- Nach der von den zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bestimmten Rechtsordnung. Diese Verweisung kombiniert die Wertung der EuErbVO, wonach die engste Verbindung zu dem Recht besteht, in dem eine Person aktuell ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit der Rücksichtnahme auf die damalige Situation des Erblassers, der sich an dem damals in seinem Umfeld geltenden IPR orientiert.
- Nach der von den zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besaß, bestimmten Rechtsordnung.
- Nach der von den zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Mitgliedstaat, dessen Behörde mit der Erbsache befasst ist, bestimmten Rechtsordnung (altes nationales IPR des Forumstaates). Diese Verweisung ist zunächst in der deutschen Fassung der im Amtsblatt verkündeten EuErbVO vom Übersetzer „vergessen“ und erst durch ein „Korrigendum“²⁹ nachgetragen worden. Regelmäßig läuft sie auf die Anwendung des damaligen IPR in dem Mitgliedstaat, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hinaus (Art. 4 EuErbVO). Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem „Drittstaat“ wäre das IPR des gem. Art. 10 EuErbVO bezeichneten Mitgliedstaates maßgeblich.

Die auf diese Weise bestimmten Rechtsordnungen regeln allein die Zulässigkeit sowie die materielle und formelle Wirksamkeit der Verfügung von Todes wegen (nicht aber ihre **Bindungswirkung** oder gar die **übrigen Wirkungen** der Verfügungen; diese sind bei Eintritt des Erbfalls nach dem 16.8.2015 gem. Art. 83 Abs. 1 EuErbVO nach dem gem. Art. 24, 25 EuErbVO bzw. dem gem. Art. 21, 22 EuErbVO ermittelten Recht zu bestimmen). Für die Zulässigkeit sowie materielle und formelle Wirksamkeit gilt eine alternative Anknüpfung, wie sie aus dem Haager Testamentsformübereinkommen vom 5.10.1961 für die Anknüpfung des Formstatuts bekannt ist: Führt eine einzige der bezeichneten Kollisionsrechtsordnung zur Geltung eines materiellen Rechts, wonach die Verfügung von Todes wegen wirksam ist, so ist diese Anknüpfung maßgeblich und die Verfügung als wirksam zu behandeln. 33

Dennoch kann es in **Spezialkonstellationen** zu Rechtsänderungen aufgrund des Inkraftsetzens der EuErbVO kommen: 34

- In Deutschland lebende spanische Eheleute mit andalusischer *vecindad civil* haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet. Dieses war nach dem gemeinsamen Heimatrecht unwirksam. Nachdem sie von der Unwirksamkeit erfahren haben, haben sie nichts unternommen, weil es ihnen nun auf die gegenseitige Alleinerbeinsetzung nicht mehr ankam. Das Inkrafttreten der EuErbVO führt nun dazu, dass das zuvor aus Sicht aller beteiligten Rechtsordnungen nichtige Testament plötzlich – wegen des gewöhnlichen Aufenthalts der Eheleute bei Testamentserrichtung (Art. 24 Abs. 1 EuErbVO) – wieder auflebt. 35
- Noch schlimmer kann sich eine nachträglich eingreifende Bindungswirkung auswirken: Man stelle sich im vorgenannten Spanier-Fall vor, dass sich die Eheleute noch vor dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO getrennt haben, der Ehemann eine neue Liaison eingegangen ist und zugunsten seiner neuen Liebschaft testiert hat. Mangels Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nach dem gem. Art. 25 Abs. 1, 26 Abs. 5 S. 1 EGBGB als Errichtungsstatut anwendbaren spanischen Heimatrechts war die neue

²⁹ ABl EU 2013 Nr. L 41, S. 16.

Verfügung wirksam. Verstirbt der Ehemann aber nach dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO, so ist über Art. 83 Abs. 1 EuErbVO auch die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments gem. Art. 24 Abs. 1 EuErbVO an den damaligen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland anzuknüpfen. Damit hätte die Anwendbarkeit der EuErbVO nicht nur die Wirksamkeit des ursprünglich unwirksamen gemeinschaftlichen Testaments gebracht, sondern auch die Unwirksamkeit des ursprünglich wirksam später errichteten Testaments wegen Verstoßes gegen die nachträglich zugestandene Bindungswirkung.

Dutta will in diesem Zusammenhang darauf abstellen, ob der Widerruf vor oder nach dem Anwendungsstichtag erfolgte. Entfalte eine Verfügung keine Bindungswirkung unter dem „alten mitgliedstaatlichen Kollisionsrecht“, so könne der Erblasser die Verfügung vor dem Stichtag abändern und widerrufen, nicht aber am oder nach dem Stichtag.³⁰ Damit wird bei mehreren einander widersprechenden Verfügungen der Konflikt zwischen der Rechtslage nach altem und nach dem neuen Recht dahingehend gelöst, dass quasi die Situation zum Anwendungsstichtag darüber entscheidet, welche der bis dahin errichteten Verfügungen Vorrang genießt.

Freilich hat diese Ansicht auch ihre Schwächen. *Dutta* klärt auf diese Weise die (inter-temporale) Kollision zwischen neuem und altem IPR, offen bleibt aber die internationale Normenkollision, nämlich die Frage, welche der alten nationalen Kollisionsrechtsordnungen (wenn also im Beispielsfall nicht das deutsche und das spanische IPR übereinstimmend zur Anwendbarkeit des spanischen materiellen Erbrechts kämen) bei entsprechender Kollision dazu berufen ist, die Situation zum Eintritt des Anwendungsstichtags zu definieren.

IV. Sonderregelungen für eine vor dem 17.8.2015 getroffene Rechtswahl

- 36 Das IPR zahlreicher Mitgliedstaaten enthielt vor dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO Rechtswahlmöglichkeiten, die über die Rechtswahlmöglichkeiten der EuErbVO hinausgingen (Beispiele: Polen, wo bei gesetzlicher Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit das Wohnsitzrecht und das am gewöhnlichen Aufenthalt geltende Recht gewählt werden konnten; Wahl des deutschen Rechts für in Deutschland belegene Immobilien in Art. 25 Abs. 2 EGBGB; Wahl des aktuellen und künftigen Aufenthalts- und Heimatrechts in den Niederlanden und in Finnland).³¹ Die Reduzierung der Rechtswahlmöglichkeiten auf das **Heimatrecht** in Art. 22 EuErbVO hätte in den Fällen, in denen eine Verfügung von Todes wegen auf eine Rechtswahl gestützt wurde, die nach der EuErbVO weder wählbar ist noch im Rahmen der objektiven Anknüpfung zum Zuge kommt (auch nicht über Art. 21 Abs. 2 EuErbVO), zur Folge, dass die Verfügung bei Eintritt des Erbfalls nach dem Anwendungsstichtag ihre Effektivität verlieren würde. Auch hier hat man daher durch Einfügung einer Sonderklausel in Art. 82 Abs. 2 EuErbVO eine „Rettungsinsel“ geschaffen, mit der die Rechtswahl quasi den Weg aus dem sinkenden Dampfer des nationalen Erbkollisionsrechts findet.
- 37 Hatte der Erblasser das auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vor dem 17.8.2015 gewählt, so ist diese **Rechtswahl wirksam**, wenn sie nach einer der folgenden Rechtsordnungen zulässig ist:

30 MüKo-BGB/*Dutta*, 9. Aufl. 2024, Art. 83 EuErbVO Rn 17.

31 Ein auf den *Status quo* zum Anwendungsstichtag der EuErbVO bezogener umfassender Überblick über die erbrechtlichen Rechtswahlmöglichkeiten im nationalen IPR der Mitgliedstaaten findet sich bei *Heinig*, Rechtswahlen im Erbrecht nach nationalem Kollisionsrecht – Der Countdown läuft, RNotZ 2014, 281.

1. Die Rechtswahl erfüllt die **Voraussetzungen des Kapitels III** der EuErbVO. Der Erblasser konnte daher schon vor dem Anwendungsstichtag für die EuErbVO die in Art. 22 EuErbVO bereitgestellten Rechtswahlmöglichkeiten nutzen. Gerade in den Fällen, in denen die Verfügung noch vor der Verkündung der EuErbVO im Amtsblatt der Union erfolgte, werden solche Rechtswahlklauseln nur selten in das Testament aufgenommen worden sein, denn weder war die Rechtswahlmöglichkeit bekannt, noch ergab sich – aufgrund der Anknüpfung des Erbstatuts an die Staatsangehörigkeit – für die meisten EU-Bürger überhaupt eine Notwendigkeit, die Geltung des Heimatrechts ausdrücklich anzuordnen.

Art. 83 Abs. 4 EuErbVO weitet diesen Tatbestand dadurch aus, dass dort für den Fall einer Verfügung von Todes wegen, die vor dem 17.8.2015 nach dem Recht errichtet wurde, welches der Erblasser gem. Art. 22 EuErbVO hätte wählen können, angeordnet wird, dass dieses Recht als das auf die Rechtsfolge von Todes wegen anzuwendende gewählte Recht **gilt**. Hierbei handelt es sich nicht um eine widerlegliche Vermutung, sondern um eine **Fiktion (fiktive Rechtswahl)**.³² Verlangt wird kein Rechtswahlwille, sondern lediglich das bewusste Ausgehen von der Anwendbarkeit des Rechts eines bestimmten der Staaten, denen der Erblasser bei Errichtung der Verfügung angehörte.³³ Folge ist eine umfassende Rechtswahl i.S.v. Art. 22 EuErbVO hinsichtlich der gesamten Erbfolge, also nicht lediglich eine auf die Wirksamkeit der Verfügung beschränkte Teilrechtswahl i.S.v. Art. 24 Abs. 2 oder Art. 25 Abs. 3 EuErbVO.

2. Die Rechtswahl ist auch wirksam, wenn sie nach dem zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wirksam ist.

Beispiel 1: Hat ein in Deutschland lebender Serbe im Jahre 2003 mit seiner Ehefrau einen Erbvertrag abgeschlossen, in dem er für seine Beteiligung an dem in Heidelberg belegenen gemeinsamen Hausgrundstück das deutsche Recht wählte und die Verfügung auf diesen Vermögensteil beschränkte, so bleibt diese Rechtswahl – da er zum Zeitpunkt der Ausübung der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte – auch nach der Aufhebung des Art. 25 Abs. 2 EGBGB durch die EuErbVO weiterhin wirksam.³⁴

Beispiel 2: Behält der Erblasser im Beispiel 1 freilich seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland bei, so kommt es aber nach den Regeln der EuErbVO ohnehin zur Geltung deutschen Erbrechts, und zwar über das Grundstück hinaus auf das gesamte Vermögen des Erblassers. Das hat dann nicht nur zur Folge, dass die Rechtswahl „quasi ins Leere“ geht. Es stellt sich dann auch die Frage, wie die auf die Nachlassspaltung ausgerichtete materielle Verfügung des Erblassers nunmehr vor dem Hintergrund der unerwarteten Nachlassseinheit auszulegen ist. Hier könnte man zum einen die Zuwendung des Grundstücks in eine Vermächtniszuführung (Vorausvermächtnis bzw. „Hineinvermächtnis“, also Teilungsanordnung) umdeuten. Denkbar wäre wegen der Erheblichkeit der Zuwendung im Verhältnis zum Gesamtnachlass auch eine quotenverschiebende Vermächtniszuführung oder gar eine Umdeutung in eine Alleinerbeinsetzung auf das gesamte Vermögen.

32 MüKo-BGB/Dutta, 9. Aufl. 2024, Art. 83 EuErbVO Rn 12.

33 MüKo-BGB/Dutta, 9. Aufl. 2024, Art. 83 EuErbVO Rn 14 spricht hier von „Rechtsanwendungsbeusstsein“.

34 Problematisch ist aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 9.9.2021 – C-277/20 (ZEV 2021, 717) nun, ob dann, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt beim Erbfall im Ausland hatte, die durch Art. 25 Abs. 2 EGBGB a.F. bewirkte Nachlassspaltung mit dem Grundsatz der Nachlassseinheit in den Art. 20 ff. EuErbVO vereinbar ist.